



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 4 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7/1	BMW 730 BMW 730 iA BMW 735 i BMW 735 iA	E 296	225/50 R 16	1)2)3)4)5)7) 15)16)18)19) 44)45)

die Sonderräder der Ausführung "C" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG, Stuttgart)

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
911 SC	A, B, C	911 SC	8400	205/55 R 16	1)2)3)4)7)15)
911 SC 3.0	A, B C, D	911 SC 3.0	9104	8)35)43)	18)19)27)29) 41)
911 SC	A1, A2 B1, B2 D1, D2 E1, E2 F1, F2 G1, G2 C, C2 C1, C3	911 Carrera 911 Turbo 911 Turbo 911 Turbo S	B 782		1)2)3)4)7)15) 18)19)28)29) 41)
911 Turbo	A1, A3 A, A2 B, B1 C, C1	911 Turbo S 911 Turbo	E 298	205/55 R 16 8)35)46)	1)2)3)4)7)15) 18)19)28)29) 47)
911	A1, A2 B1, B2 D1, D2 E1, E2 F1, F2 G1, G2	911 Carrera	E 332		
944 Turbo	A, B, C D, D1	944 Turbo	D 778	205/55 R 16 8)35)48) 225/50 R 16	1)2)3)4)7)15) 19)29)49)50)
944	A, B C, D	944	C 697	205/55 R 16 8)35)48)	1)2)3)4)7)15) 18)19)28)29)
924	E, F D	944 924 Carrera GT	9800/1	 205/55 R 16 8)35) 225/50 R 16 24)	33)34)41)43) 49) 1)2)3)4)7)15) 19)29)40)





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40818, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 16 H2

Typ: A 8016523

Inhaber der ABE Rial Leichtmetallfelgen GmbH
und Hersteller: 6701 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.





Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 2 -

Der Firmensitz wurde von

6802 Ladenburg

nach

6702 Fußgönheim

verlegt.

Die Sonderräder 8 J x 16 H2, Typ A 8016523, der Ausführungen "B" und "C" dürfen auch zur Verwendung mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden:

die Sonderräder der Ausführung "B" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München)

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	205/55 R 16 8)35)	1)2)3)4)5)7) 14)15)16)17) 18)19)21)30)
	BMW 518 i	8339/3		
	BMW 518 iA			
	BMW 520 i		225/50 R 16 31)	
	BMW 520 iA			
	BMW 524 td			
	BMW 524 tdA			
	BMW 525 i			
	BMW 525 iA			
	BMW 525 e			
	BMW 525 eA			
	BMW 526 e			
	BMW 526 eA			
	BMW 528 i			
	BMW 528 iA			
	BMW 535 i			
BMW 535 iA				
	BMW M 535 i	8339/3	225/50 R 16 31)	1)2)3)4)5)7) 14)15)16)17) 18)19)21)44)
	BMW M 535 iA			





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 3 -

TYP	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518 i BMW 518 iA BMW 520 i BMW 520 iA BMW 524 d BMW 524 td BMW 524 tdA BMW 525 i BMW 525 iA BMW 525 e BMW 525 eA	8339/4	205/55 R 16 8)35)	1)2)3)4)5)7) 14)15)16)18) 19)21)30)
	BMW 528 i BMW 528 iA BMW 535 i BMW 535 iA BMW M 535 i BMW M 535 iA		225/50 R 16 31)	1)2)3)4)5)7) 14)15)16)18) 19)21)44)
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi BMW 628 CSiA BMW 635 CSi BMW 635 CSiA	9892/1	205/55 R 16 8)35)	1)2)3)4)5)7) 15)16)18)19) 38)42)
		9892/2	225/50 R 16 245/45 R 16 24)	
BMW 7	BMW 725 BMW 725 A BMW 728 BMW 728 A BMW 728 i BMW 728 iA BMW 730 BMW 732 i BMW 732 iA BMW 733 i BMW 733 iA BMW 735 i BMW 735 iA BMW 745 iA	A 284	225/50 R 16 245/45 R 16 24)	1)2)3)4)5)7) 15)16)19)25)
		A 284/1		1)2)3)4)5)7) 15)16)19)39)





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 5 -

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8), zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Es sind nur Reifen der Hersteller Veith Pirelli, Dunlop, Bridgestone, Yokohama, Goodyear, Fulda und Goodrich zulässig.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreiße 8 J x 16 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 14) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 15) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 6 -

- 16) Es dürfen nur Reifen der Hersteller Pirelli, Goodyear oder Fulda verwendet werden, bei denen ein Mindestabstand zum Federbeinteller von 5 mm gewährleistet ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist deren Eignung durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen.

- 17) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der Reifenfülldruck mindestens 2,3 bar, mit 3 Personen oder mehr Zuladung 2,6 bar, betragen muß.
- 18) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 19) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 21) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen gegebenenfalls Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 24) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 25) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Es ist ferner die Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonder-
rad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit
den nachfolgend genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgenreiße
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage sind die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombinationen nicht zulässig.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 7 -

- 27) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 28) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 29) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
- 30) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- | | |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | Reifengröße |
| Hinterachse: | 205/55 R 16 |
| | 225/50 R 16 |
- Es sind ferner Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:
- | | | |
|-------------|-------------|-------------|
| Vorderachse | Reifengröße | Felgengröße |
| Hinterachse | 225/50 R 16 | 8 J x 16 H2 |
| oder | | 9 J x 16 H2 |
| Vorderachse | 205/55 R 16 | 8 J x 16 H2 |
| Hinterachse | 225/50 R 16 | 9 J x 16 H2 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 31) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 33) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn vorne ein Stabilisator mit \varnothing 21,5 oder 23 mm eingebaut ist.
- 34) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn hinten ein Stabilisator mit \varnothing 14 mm eingebaut ist.
- 35) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 38) Bei Fahrzeugen bis einschließlich Baujahr 4/82 ist auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und auf ausreichenden Abstand zu den Lenkungsteilen zu achten. Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 8 -

- 39) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse:	225/50 R 16	1930
Hinterachse:	245/45 R 16	1910

Es sind ferner Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgenreiße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2	1930
Hinterachse	225/50 R 16	9 J x 16 H2	1930
oder			
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2	1930
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

- 40) Es ist nur die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/55 R 16
Hinterachse	225/50 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 41) Es sind nur Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgenreiße
Vorderachse	205/55 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	225/50 R 16	9 J x 16 H2
oder		
Vorderachse	205/55 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 9 -

- 42) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombinationen ist auch zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse:	205/55 R 16	1930
Hinterachse:	225/50 R 16	1930
oder		
Vorderachse:	225/50 R 16	1930
Hinterachse:	245/45 R 16	1910

Es sind ferner Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2	1930
Hinterachse	225/50 R 16	9 J x 16 H2	1930
oder			
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2	1930
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

- 43) Von Fahrzeughersteller sind folgende Reifenfabrikate freigegeben:

Dunlop, Typ D4 und Typ D40,
Goodyear, Typ Eagle VR,
Veith Pirelli, Typ P7 und Typ P700,
Bridgestone, Typ RE 71,

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist deren Eignung für den betreffenden Fahrzeugtyp nachzuweisen.

- 44) Es ist auch die Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit der nachfolgend genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	225/50 R 16	9 J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 10 -

45) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridestone, Typ RE 71,
Veith Pirelli, Typ P7, Typ P7R und Typ P700,
Yokohama, Typ A008,
Michelin, Typ MXX und Typ MXW.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 233 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

46) Vom Fahrzeughersteller sind folgende Reifenfabrikate freigegeben:

Dunlop, Typ SP Sport D40,
Bridgestone, Typ RE 71,
Goodyear, Typ Eagle VR.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist deren Eignung für den betreffenden Fahrzeugtyp nachzuweisen.

47) Es ist nur die Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit den nachfolgend genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße
Vorderachse	205/55 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

48) Vom Fahrzeughersteller sind folgende Reifenfabrikate freigegeben:

Dunlop, Typ SP Sport D40,
Veith Pirelli, Typ P7 und Typ P700,
Bridgestone, Typ RE 71.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist deren Eignung für den betreffenden Fahrzeugtyp nachzuweisen.

49) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugen ab Modelljahr 1987 nicht zulässig. Die Fahrzeuge ab Modelljahr 1987 sind an dem Buchstaben "H" in der Fahrgestellnummer erkennbar.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 11 -

50) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

Vorderachse:	Reifengröße
Hinterachse:	205/55 R 16
	225/50 R 16

Es ist ferner die Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 9 J x 16 H2, Typ A 9016514, Typzeichen KBA 41364, mit der nachfolgend genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße
Vorderachse	225/50 R 16	8 J x 16 H2
Hinterachse	245/45 R 16	9 J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Sonderräder werden wie folgt neugefaßt:

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Lochkreisdurchmesser,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40818, Nachtrag II

- 12 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 12.02.1988 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 23. Februar 1988

Im Auftrag

Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

